

19.12.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

TOP 35 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 96 Abs. 2, 5 bis 9 AufenthG)

In Artikel 1 ist § 96 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind die Nummern 1 bis 4 durch folgende Nummern 1 bis 3 zu ersetzen:

- "1. gewerbsmäßig handelt,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt oder
3. den Geschleusten einer die körperliche Unversehrtheit gefährdenden Behandlung aussetzt."

- b) In Absatz 5 sind die Wörter "oder leichtfertig den Tod des Geschleusten verursacht" zu streichen.

- c) Die Absätze 6 und 7 sind durch folgende Absätze 6 bis 9 zu ersetzen:

"(6) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder in den Fällen des Absatzes 5

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

1. eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen bestimmt und geeignet ist, oder
2. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(7) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder in den Fällen des Absatzes 5 oder des Absatzes 6 durch die Tat den Tod eines anderen Menschen verursacht.

(8) In minder schweren Fällen der Absätze 5 und 6 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 7 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(9) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und der Absätze 5 bis 8 sind die §§ 43a und 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden."

Begründung:

Es erscheint geboten, abgestufte Strafschärfungen und Qualifikationen für Einschleusungen vorzusehen, bei denen der Täter den Geschleusten einer die körperliche Unversehrtheit gefährdenden Behandlung aussetzt, bei denen der Täter eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen bestimmt und geeignet ist, bei denen ein anderer Mensch durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird oder bei denen der Tod eines anderen Menschen verursacht wird. Die hierzu im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Vorschläge (§ 96 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 5 Alternative 2 AufenthG) tragen dem Unrechtsgehalt derartiger Einschleusungen, die vielfach Organisierter Kriminalität zuzurechnen sind (vgl. Geisler, ZRP 2001, 171, 173-175), nicht angemessen Rechnung. Dies gilt auch im Vergleich zu vergleichbaren Strafraumen im Strafgesetzbuch.

Die Formulierung im vorgeschlagenen § 96 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG „eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen bestimmt und geeignet ist“ lehnt sich an die Formulierung in § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG an. Die Formulierung im vorgeschlagenen § 96 Abs. 6 Nr. 2 AufenthG „einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Ge-

sundheitsschädigung bringt“ lehnt sich an die Formulierungen in § 306b Abs. 2 Nr. 1, § 225 Abs. 3 Nr. 1 StGB an.

Es erscheint nicht sachgerecht, wie das der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, Einschleusungen mit Todesfolge nur bei Leichtfertigkeit bezüglich der Todesfolge gesondert zu erfassen. Einschleusungen mit Todesfolge erhalten ihren besonderen Unrechtsgehalt aus der schuldhaften Herbeiführung des Todes eines anderen Menschen. Der Unrechtsgehalt des erfolgsqualifizierten Delikts rechtfertigt auch ohne Benennung eines gesteigerten Grades der Fahrlässigkeit den höheren Strafraumen. Dies entspricht der in § 18 StGB getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers. Hinzu kommt, dass das Kriterium der Leichtfertigkeit im Hinblick auf seine Unbestimmtheit nicht geeignet ist, das beschriebene Unrecht hinreichend zu kennzeichnen.

Es erscheint geboten, bei den vorgeschlagenen Bestimmungen der § 96 Abs. 6 Nr. 2 AufenthG und § 96 Abs. 7 AufenthG nicht nur auf Gefährdung bzw. Tod des Geschleusten abzustellen. Ebenso schutzbedürftig sind andere Personen, die durch derartige Taten gefährdet sind, etwa Grenzschutzbeamte oder Spaziergänger.